

**Zweites Landesgesetz
zur Kommunal- und Verwaltungsreform
Vom 28. September 2010**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten vom 10. Dezember 1999 (GVBl. S. 447, BS 102-1) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Worte „, soweit sich aus § 2 nichts Abweichendes ergibt,“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Abkürzung „StAG“ wird durch die Worte „des Staatsangehörigkeitsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) Die Verweisung „§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 5 des Ausländergesetzes“ wird durch die Verweisung „§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. § 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Bannmeilengesetz vom 23. Februar 1966 (GVBl. S. 60), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 1101-3, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 684)“ durch die Worte „in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Der Minister des Innern“ durch die Worte „Das für das Versammlungsrecht zuständige Ministerium“ ersetzt und nach dem Wort „mit“ die Worte „der Präsidentin oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Polizeipräsidium in“ durch die Worte „der Stadtverwaltung“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Stadt Mainz nimmt die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.“

Artikel 3

Das Landeswahlgesetz in der Fassung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 2009 (GVBl. S. 376), BS 1110-1, wird wie folgt geändert:

In § 11 Halbsatz 2 werden die Worte „die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion“ durch die Worte „der Landeswahlleiter“ ersetzt.

Artikel 4

Die Landeswahlordnung vom 6. Juni 1990 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 4), BS 1110-1-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Landeswahlleiter teilt die Namen der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter sowie die Anschriften ihrer Dienststellen mit Telekommunikationsanschlüssen dem fachlich zuständigen Ministerium mit und macht sie öffentlich bekannt.“
2. § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. des Präsidenten des Landtags, der Landesregierung, des fachlich zuständigen Ministeriums, des Landeswahlausschusses und des Landeswahlleiters im Staatsanzeiger,“.

Artikel 5

Die Landesverordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Ernennung von Wahlorganen nach dem Europawahlgesetz vom 9. Februar 1984 (GVBl. S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 1110-7, wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 2 werden die Worte „Präsidenten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion“ durch das Wort „Landeswahlleiter“ ersetzt.

Artikel 6

Die Landesverordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Ernennung von Wahlorganen nach dem Bundeswahlgesetz vom 8. Januar 1980 (GVBl. S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 1110-8, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden die Worte „Präsidenten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion“ durch das Wort „Landeswahlleiter“ ersetzt.
2. In Nummer 4 Buchst. a werden die Worte „jeden Landkreis“ durch die Worte „einzelne Landkreise“ ersetzt.

Artikel 7

Das Landesgesetz über die Beglaubigungsbefugnis vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 597), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 2010-4, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 63 des Beurkundungsgesetzes) sind die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Stellen befugt.“
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Umfang der Beglaubigungsbefugnis

Eine Unterschrift soll nur öffentlich beglaubigt werden, wenn die Person, die die Unterschrift vollzogen hat, im Gebiet der Gemeinde, bei Beglaubigungen durch die Verbandsgemeindeverwaltung im Gebiet der Verbandsgemein-

de und bei Beglaubigungen durch die Kreisverwaltung im Gebiet des Landkreises ihren Wohnsitz, ihren ständigen Aufenthalt oder ihren ständigen Arbeitsplatz hat. Dies gilt nicht, wenn die Beglaubigung im Zusammenhang mit einer dieselbe Sache betreffenden Beglaubigung der Unterschrift einer anderen Person geschieht, die ihren Wohnsitz, ihren ständigen Aufenthalt oder ihren ständigen Arbeitsplatz im Gebiet der Gemeinde, der Verbandsgemeinde oder des Landkreises hat.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 33 Satz 1 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 33 der Kostenordnung“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Worte „für Rheinland-Pfalz“ werden gestrichen.
4. In § 9 werden die Worte „Minister des Innern und dem Minister der Justiz“ durch die Worte „für das allgemeine Verwaltungsverfahrenszuständige Ministerium und dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Artikel 8

Das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 320), BS 2012-1, wird wie folgt geändert:

1. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Ministerien und die“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Landesordnungsbehörde erlässt Gefahrenabwehrverordnungen für das Gebiet des Landes sowie für Teile davon, wenn mehr als ein Dienstbezirk einer Kreisordnungsbehörde betroffen ist.“
 - c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Eine am 1. Januar 2011 in Kraft befindliche Gefahrenabwehrverordnung eines Ministeriums gilt ab diesem Zeitpunkt als Gefahrenabwehrverordnung der Landesordnungsbehörde.“
2. In § 45 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Ministerien“ durch die Worte „der Landesordnungsbehörde für das Gebiet des Landes“ ersetzt.
3. In § 48 Abs. 4 Nr. 1 werden die Worte „der Ministerien, soweit darin keine andere Zuständigkeit bestimmt wird, sowie“ gestrichen.
4. § 91 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Zur Wahrnehmung von Aufgaben der allgemeinen Ordnungsbehörden,
 1. deren Auswirkungen über den Dienstbezirk einer allgemeinen Ordnungsbehörde hinausreichen oder
 2. die einheitlich wahrgenommen werden sollen oder
 3. die die Einsatzmöglichkeiten der zuständigen allgemeinen Ordnungsbehörde überschreiten oder
 4. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr
 kann die Landesordnungsbehörde eine andere allgemeine Ordnungsbehörde für mehrere Dienstbezirke oder für Teile derselben für zuständig erklären.“

Artikel 9

Die Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden in der Fassung vom 31. Oktober 1978 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2012-1-2, wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

- „9. für die Durchführung der Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Versammlungsgesetz; dies gilt nicht in der großen kreisangehörigen Stadt;“.

Artikel 10

Die Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafbuch vom 27. November 1974 (GVBl. S. 595), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2012-4, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion“ durch die Worte „Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten auf die Stadtverwaltung“ ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:
„Die Landkreise sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.“

Artikel 11

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

1. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Verbandsgemeinde kann die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Fremdenverkehrsförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
In Satz 1 wird die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „4 und 5“ ersetzt.
 - d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
 - e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
In Satz 1 wird die Angabe „3, 4 und 5“ durch die Angabe „4, 5 und 6“ ersetzt.
2. In § 115 wird die Verweisung „§ 103 Abs. 7“ durch die Verweisung „§ 103 Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 12

Die Landesverordnung über die Gemeindeprüfungsämter vom 5. April 1979 (GVBl. S. 107), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2020-1-9, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 52“ durch die Angabe „§ 59“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Leiter“.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 13

Die Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz in der Fassung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2020-3, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
2. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 7 Abs. 3“ ersetzt.
3. § 13 wird gestrichen.

Artikel 14

Das Zweckverbandsgesetz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-20, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Errichtung ist zuständig:

 1. bei Zweckverbänden aus Gemeinden und Verbandsgemeinden im selben Landkreis die Kreisverwaltung und
 2. im Übrigen die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.“
2. Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann im Einzelfall ihre Zuständigkeit ganz oder teilweise auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.“

Artikel 15

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Betäubungsmittelrechts vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 313), geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2121-20, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender neue § 4 eingefügt:

„§ 4

Zuständige Behörde für die Beglaubigung der Bescheinigung über das Mitführen von im Rahmen einer ärztlichen Behandlung benötigten Betäubungsmitteln nach Artikel 75 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 19. Juni 1990 (GVBl. 1993 S. 1, BS Anhang I 98) ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung. Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.“

2. Der bisherige § 4 wird § 5.

Artikel 16

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arzneimittel- und des Transfusionsrechts vom 28. November 2000 (GVBl. S. 499, BS 2121-22) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgung“ die Worte „soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde bestimmt ist“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist zuständige Behörde nach § 64 des Arzneimittelgesetzes

 1. für die Überwachung des Verkehrs mit freiverkäuflichen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung und
 2. für die Überwachung der Anwendung von Tierarzneimitteln bei Tieren durch Tierhalterinnen und Tierhalter die Kreisverwaltung, auch in den ihr nach der Anlage zugeordneten kreisfreien Städten.

Satz 1 gilt auch für die damit zusammenhängende Verfolgung und Abndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 97 des Arzneimittelgesetzes. Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr; Fachaufsichtsbehörde ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, oberste Fachaufsichtsbehörde ist das fachlich zuständige Ministerium.“
2. Der Verordnung wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage

(zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung erstreckt sich auch auf das Gebiet der kreisfreien Stadt:

Alzey-Worms	Worms
Bad Dürkheim	Neustadt an der Weinstraße
Kaiserslautern	Kaiserslautern
Mainz-Bingen	Mainz
Mayen-Koblenz	Koblenz
Rhein-Pfalz-Kreis	Frankenthal (Pfalz)
	Ludwigshafen am Rhein
	Speyer
Südliche Weinstraße	Landau in der Pfalz
Südwestpfalz	Pirmasens
	Zweibrücken
Trier-Saarburg	Trier“.

Artikel 17

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern vom 15. Juli 1983 (GVBl. S. 186), geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2122-4, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Landesverordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des Heilpraktikerrechts“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde für

1. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 a des Heilpraktikergesetzes vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung und
 2. die Durchführung der Aufgaben nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung
- ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung. Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.“

Artikel 18

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gesundheitsfachberufe vom 4. November 2006 (GVBl. S. 358, BS 2124-10) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung“ werden durch die Worte „Die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung“ ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:
„Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.“

Artikel 19

Das Landesgesetz über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für Einrichtungen für Psychiatrie und Neurologie durch den Bezirksverband Pfalz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 469), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 390), BS 2126-22, wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums“ durch die Worte „der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion“ ersetzt.

Artikel 20

Das Landes-Immissionsschutzgesetz vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 97), BS 2129-4, wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. bei Baustellen, für die nach § 2 Abs. 2 der Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758), eine Vorankündigung zu übermitteln ist, sowie in Betriebsstätten mit Ausnahme von Gaststätten die Struktur- und Genehmigungsdirektion, in Betriebsstätten im Bereich der Bergaufsicht das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz,“.

Artikel 21

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 297), BS 2129-5, wird wie folgt geändert:

In lfd. Nr. 1.5.6 und 1.5.7 der Anlage wird die Abkürzung „LUWG“ jeweils durch die Abkürzung „KrV/StV“ ersetzt.

Artikel 22

Das Landesbodenschutzgesetz vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), BS 2129-8, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 und 3 Satz 1 wird das Wort „obere“ jeweils durch das Wort „untere“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „und Altstandorte“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die untere Bodenschutzbehörde erfasst Altstandorte.“
 - b) In den Absätzen 2, 3 und 5 wird das Wort „obere“ jeweils durch das Wort „untere“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „oberen“ durch das Wort „unteren“ ersetzt.

Artikel 23

Das Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 52), BS 216-1, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Betriebslaubnis für Kindertagesstätten

Die Erlaubnis für den Betrieb einer Kindertagesstätte nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist bei der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten bei der Stadtverwaltung einzureichen; diese entscheidet über die den Bau und die Ausstattung betreffenden Teile des Antrags und übermittelt ihn mit ihrer Entscheidung und der Stellungnahme des Jugendamtes dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe nach Satz 2 als Auftragsangelegenheit wahr; Fachaufsichtsbehörde ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, oberste Fachaufsichtsbehörde das für die Kindertagesstätten zuständige Ministerium.“

2. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 geändert.

Artikel 24

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz vom 29. August 1975 (GVBl. S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 116 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 217-30, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung zur Verlegung von Gräbern nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Grä-

bergesetzes in der Fassung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2426) in der jeweils geltenden Fassung und für die Anordnung einer Graböffnung zum Zwecke der Identifizierung namentlich unbekannter Toter nach § 8 Satz 1 des Gräbergesetzes sind

1. die Kreisverwaltung Mainz-Bingen für die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms und Zweibrücken sowie die Landkreise Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz und
2. die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz für die kreisfreien Städte Koblenz und Trier sowie die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Bad Kreuznach, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, Trier-Saarburg, Vulkaneifel und Westerwaldkreis.

Die Landkreise Mainz-Bingen und Mayen-Koblenz nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.“

2. § 2 wird gestrichen.
3. Der bisherige § 3 wird § 2.

Artikel 25

Das Landesplanungsgesetz vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 93), BS 230-1, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c wird nach dem Wort „abzustimmen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe d wird das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - cc) Buchstabe e wird gestrichen.
 - b) Nummer 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Abweichungen von einem Ziel des Landesentwicklungsprogramms oder eines regionalen Raumordnungsplans zuzulassen.“
2. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die obere Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen der oberen Verwaltungsebene die Abweichung von einem Ziel des Landesentwicklungsprogramms zulassen, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und das Landesentwicklungsprogramm in seinen Grundzügen nicht berührt wird.“
3. § 10 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die obere Landesplanungsbehörde kann im Benehmen mit den fachlich berührten Stellen der oberen Verwaltungsebene und der jeweiligen Planungsgemeinschaft die Abweichung von einem Ziel des regionalen Raumordnungsplans zulassen, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und der regionale Raumordnungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird.“
4. In § 13 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Bitburg-Prüm, Daun und Trier-Saarburg“ durch die Worte „Eifelkreis Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg und Vulkaneifel“ ersetzt.

Artikel 26

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auf den Gebieten des Vereinsrechts und der Vollziehung von Auflagen vom 20. Dezember 1976 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 159 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 400-2, wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion“ werden durch die Worte „Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung“ ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.“

Artikel 27

Die Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 3. Mai 2004 (GVBl. S. 319, BS 401-2) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Kreisverwaltung, in kreisfreien“ durch die Worte „Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Worte „Landkreise und die kreisfreien“ durch die Worte „verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen“ ersetzt.

Artikel 28

Die Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Heilmittelwerbegesetz vom 5. Juni 2008 (GVBl. S. 107, BS 453-3) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 des Heilmittelwerbegesetzes in der Fassung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068) in der jeweils geltenden Fassung ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung. Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.“

Artikel 29

Die Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierseuchengesetz und dem Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 10. August 1986 (GVBl. S. 242), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GVBl. S. 99), BS 453-6, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung“ durch die Worte „als Veterinärbehörde

(§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landestierseuchengesetzes)“ ersetzt.

2. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 30

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 20. April 1982 (GVBl. S. 127), geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 171), BS 53-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde für die Feststellung und Bewilligung der Leistungen zur Unterhaltssicherung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) in der Fassung vom 26. August 2008 (BGBl. I S. 1774) in der jeweils geltenden Fassung und für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 USG sind

1. die Kreisverwaltung Mainz-Bingen für die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms und Zweibrücken sowie die Landkreise Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz und
2. die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz für die kreisfreien Städte Koblenz und Trier sowie die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Bad Kreuznach, Berncastel-Wittlich, Birkenfeld, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, Trier-Saarburg, Vulkaneifel und Westerwaldkreis.

Die Landkreise Mainz-Bingen und Mayen-Koblenz nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.“

2. § 2 wird gestrichen.
3. Der bisherige § 3 wird § 2.

Artikel 31

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten im Gewerbeamt vom 30. Januar 2001 (GVBl. S. 43), geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 450), BS 710-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „35,“ gestrichen.
 - b) In Nummer 3 werden die Worte „hinsichtlich der Wochenmärkte“ gestrichen.
2. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Zuständige Behörde für die Durchführung des § 30 der Gewerbeordnung ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung.“

Artikel 32

Die Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Gewerbeordnung vom 4. März 1991 (GVBl. S. 84, BS 710-3) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Bezeichnung „den Minister der Finanzen und den Minister für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Be-

zeichnung „das für Finanzen zuständige Ministerium und das für das Gewerberecht zuständige Ministerium“ ersetzt.

2. In § 2 werden die Verweisung „§ 38 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 38 Abs. 3“ und die Bezeichnung „den Minister für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Bezeichnung „das für das Gewerberecht zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. Folgender neue § 3 wird eingefügt:

„§ 3

Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird auf die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten auf die Stadtverwaltung übertragen. Die Landkreise sowie die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 33

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen vom 2. Dezember 2003 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. August 2006 (GVBl. S. 324), BS 710-13, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender neue § 4 eingefügt:

„§ 4

Die Kreisverwaltung als untere Gesundheitsbehörde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Landesgesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst – ÖGdG – vom 17. November 1995 – GVBl. S. 485, BS 2120-1 – in der jeweils geltenden Fassung) ist zuständige Behörde für die Überwachung der Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten im Sinne des § 3 Nr. 14 MPG in den in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ÖGdG genannten Einrichtungen.“

2. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden §§ 5 und 6.

Artikel 34

Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 18. Mai 1978 (GVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2003 (GVBl. S. 293), BS 7815-1, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dem für die Landwirtschaft zuständigen Ministerium“ durch die Worte „der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion“ ersetzt.

Artikel 35

Das Landestierkörperbeseitigungsgesetz vom 22. Juni 1978 (GVBl. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2003 (GVBl. S. 54), BS 7831-4, wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium“ durch die Worte „die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion“ ersetzt.

Artikel 36

Das Landestierseuchengesetz vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 437), BS 7831-6, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. die Kreisverwaltung, auch in den ihr nach der Anlage zugeordneten kreisfreien Städten; die Landkreise nehmen die Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr.“
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 1 Satz 1 Nr. 4)“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird gestrichen.
 - d) In Absatz 6 werden die Worte „, in kreisfreien Städten an die Stadtverwaltung“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 1 Satz 1 Nr. 4)“ ersetzt.
 - e) Absatz 8 wird gestrichen.
 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Kreisverwaltung“ der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)“ eingefügt.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „und in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
 4. In § 16 Abs. 2 werden die Worte „, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)“ ersetzt.
 5. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Der Klammerzusatz „(zu § 1 Abs. 4)“ wird durch den Klammerzusatz „(zu § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)“ ersetzt.
 - b) Die Worte „Dienstbezirk des Veterinäramts“ werden durch die Worte „örtliche Zuständigkeitsbereich“ ersetzt.
 - c) Nach dem Wort „sich“ wird das Wort „auch“ eingefügt.
- „2. im Übrigen die Kreisverwaltung, auch in den ihr nach der Anlage zugeordneten kreisfreien Städten.“
- b) Nach Absatz 6 wird folgender neue Absatz 7 eingefügt:
„(7) Zuständige Behörde nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr, der Ausfuhr, des Inverkehrbringens oder des Handels mit bestimmten Tierfellen oder tierischen Erzeugnissen vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394) in der jeweils geltenden Fassung ist die Kreisverwaltung, auch in den ihr nach der Anlage zugeordneten kreisfreien Städten.“
 - c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:
„(8) Zuständige Behörde für den Vollzug sonstiger tierschutzrechtlicher Vorschriften ist die Kreisverwaltung, auch in den ihr nach der Anlage zugeordneten kreisfreien Städten.“
 - d) Der bisherige Absatz 8 wird gestrichen.
2. § 2 erhält folgende Fassung:
„§ 2
(1) Zuständige Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Tierschutzgesetzes sind:
1. das Landesuntersuchungsamt in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 – bei Zuwiderhandlungen gegen § 8 a Abs. 5 oder § 16 a Satz 2 Nr. 4 – und Nr. 12 bis 19 und 21 a,
2. die Kreisverwaltung, auch in den ihr nach der Anlage zugeordneten kreisfreien Städten, in allen übrigen Fällen des § 18.
(2) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 des Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr, der Ausfuhr, des Inverkehrbringens oder des Handels mit bestimmten Tierfellen oder tierischen Erzeugnissen vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394) in der jeweils geltenden Fassung ist die Kreisverwaltung, auch in den ihr nach der Anlage zugeordneten kreisfreien Städten, soweit nicht die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zuständig ist.“
 3. In § 3 werden die Worte „und die kreisfreien Städte“ gestrichen.
 4. Der Verordnung wird folgende Anlage angefügt:
„Anlage
(zu § 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 2 und Abs. 7 und 8 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2)
Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung

Artikel 37

Die Zweite Landesverordnung zur Durchführung des Landestierseuchengesetzes vom 15. Juli 1987 (GVBl. S. 216), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 7831-6-2, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Bienenseuchensachverständige werden entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf gemäß § 3 LTierSG von der Kreisverwaltung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LTierSG) für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich oder für Teile davon nach Anhörung der in den betreffenden kommunalen Gebietskörperschaften gebildeten Zusammenschlüsse von Imkern für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „– Veterinäramt –“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LTierSG)“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 38

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 20. April 2005 (GVBl. S. 146, BS 7833-1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 2, Absatz 5 Nr. 2 und Absatz 6 Nr. 2 erhalten jeweils folgende Fassung:

Alzey-Worms	Worms
Bad Dürkheim	Neustadt an der Weinstraße
Kaiserslautern	Kaiserslautern
Mainz-Bingen	Mainz
Mayen-Koblenz	Koblenz
Rhein-Pfalz-Kreis	Frankenthal (Pfalz)
	Ludwigshafen am Rhein
	Speyer
Südliche Weinstraße	Landau in der Pfalz

Stidwestpfalz
Trier-Saarburg

Pirmasens
Zweibrücken
Trier“.

Artikel 39

Die Landesverordnung über die Zuständigkeit nach der Schulin-
milch-Beihilfen-Verordnung vom 17. Oktober 2002 (GVBl.
S. 380, BS 7847-7) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Stelle und zuständige Behörde nach der Schul-
milch-Beihilfen-Verordnung vom 8. November 1985 (BGBl. I
S. 2099), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung
vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 491), ist die Kreisverwaltung,
in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung. Die Landkreise
und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftrags-
angelegenheit wahr.“

Artikel 40

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Ge-
biet des Arbeits- und des technischen Gefahrenschutzes vom
26. September 2000 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch
Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 297),
BS 8053-2, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. In den Erläuterungen wird in Nummer 1 nach der Angabe
„StV Stadtverwaltung(en) der kreisfreien und großen kreis-
angehörigen Stadt (Städte)“ die Angabe „StVkf Stadtverwal-
tung(en) der kreisfreien Stadt (Städte)“ eingefügt.

2. Die lfd. Nr. 3.1.1 bis 3.1.4 erhalten folgende Fassung:

„3.1.1	§ 22 Abs. 5	Zulassung von Aus- nahmen	GSV
3.1.2	§ 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 28	Erteilung der Erlaub- nis zum Erwerb und zum Umgang	KrV, StVkf
3.1.3	§ 27 Abs. 3 Satz 3 in Ver- bindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Abnahme der Prüfung zum Nach- weis der Fachkunde	KrV, StVkf
3.1.4	§ 27 Abs. 5	Zulassung einer Aus- nahme vom Alters- erfordernis	KrV, StVkf“.

3. Nach lfd. Nr. 3.1.4 werden folgende neue lfd. Nr. 3.1.5
bis 3.1.14 eingefügt:

„3.1.5	§ 28 Satz 1 in Verbin- dung mit § 23 Satz 1	Verlangen der Vor- lage der Erlaubnis- urkunde und des Befähigungsscheins	KrV, StVkf
3.1.6	§ 28 in Ver- bindung mit § 26 Abs. 1 und 2	Entgegennahme der Anzeige	KrV, StVkf
3.1.7	§ 30	Überwachung im nicht gewerblichen Bereich (Abschnitt V)	KrV, StVkf

3.1.8 § 31 Verlangen von Aus-
künften und Nach-
schau im nicht ge-
werblichen Bereich
(Abschnitt V) KrV,
StVkf

3.1.9 § 32 Anordnungen im
nicht gewerblichen
Bereich (Abschnitt V) KrV,
StVkf

3.1.10 § 34 Abs. 1
und 2 Rücknahme oder
Widerruf der Erlaub-
nis nach § 27 KrV,
StVkf

3.1.11 § 35 Abs. 1
und 2 Entgegennahme der
Verlustanzeige und
Ungültigerklärung
bei nach § 27 erteilter
Erlaubnis KrV,
StVkf

3.1.12 § 41 Abs. 1
Nr. 1 c, 1 d, 3
und 4 bis 16
und Abs. 1 a Verfolgung und Ahn-
dung von Ordnungs-
widrigkeiten SGD/LGB
und im nicht
gewerblichen
Bereich
(Abschnitt V)
KrV, StVkf,
soweit nicht
nach § 47
Nr. 3 der
Ersten Ver-
ordnung zum
Sprengstoff-
gesetz die Zu-
ständigkeit
auf die Bun-
desanstalt für
Materialfor-
schung und
-prüfung
übertragen ist

3.1.13 § 41 Abs. 1
Nr. 17 Verfolgung und Ahn-
dung von Ordnungs-
widrigkeiten, die in
Verstoßen gegen
landesrechtliche Vor-
schriften bestehen GSV im Rah-
men ihrer
sachlichen
Zuständig-
keit nach den
landesrecht-
lichen Vor-
schriften

3.1.14 § 43 Einziehung von Ge-
genständen, soweit
eine Ordnungs-
widrigkeit begangen
worden ist SGD/LGB,
soweit nicht
nach lfd. Nr.
3.1.12 und
3.1.13 eine
andere Be-
hörde be-
stimmt ist“.

4. In lfd. Nr. 3.2 werden nach dem Wort „nachfolgend“ die
Worte „oder in lfd. Nr. 3.1.1 bis 3.1.14“ eingefügt.

5. Die lfd. Nr. 3.2.2 und 3.2.3 erhalten folgende Fassung:

„3.2.2	§ 23 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige	SGD und im nicht gewerb- lichen Be- reich (Ab-
--------	--	------------------------------	---

			schnitt V des Sprengstoffgesetzes) KrV, StVkf	
3.2.3	§ 23 Abs. 3 Satz 3	Verzicht auf die Einhaltung der Frist	SGD und im nicht gewerblichen Bereich (Abschnitt V des Sprengstoffgesetzes) KrV, StVkf“.	
6. Nach lfd. Nr. 3.2.3 werden folgende lfd. Nr. 3.2.4 bis 3.2.9 eingefügt:				
„3.2.4	§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 oder Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen	KrV, StVkf	
3.2.5	§ 24 Abs. 2 Satz 1	Anordnung von Abbrennverboten	GSV	
3.2.6	§ 32 Abs. 1 Satz 1	Anerkennung von Lehrgängen	LUWG/ LGB	
3.2.7	§ 40 Abs. 5	Bestätigung des Antrags und damit zusammenhängende Maßnahmen	SGD/LGB und im nicht gewerblichen Bereich (Abschnitt V des Sprengstoffgesetzes) KrV, StVkf	
3.2.8	§ 40 a Abs. 1	Überprüfung der Qualifikation	SGD/LGB und im nicht gewerblichen Bereich (Abschnitt V des Sprengstoffgesetzes) KrV, StVkf	
3.2.9	§ 46	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	SGD/LGB und im nicht gewerblichen Bereich (Abschnitt V des Sprengstoffgesetzes) KrV, StVkf“.	
7. Lfd. Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:				
„3.3	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543) in der jeweils geltenden Fassung			

3.3.1 § 3 Abs. 1 Zulassung von Ausnahmen SGD/LGB und im nicht gewerblichen Bereich (Abschnitt V des Sprengstoffgesetzes)
KrV, StVkf

3.3.2 § 3 Abs. 2 Verlangen von Nachweisen SGD/LGB und im nicht gewerblichen Bereich (Abschnitt V des Sprengstoffgesetzes)
KrV, StVkf“.

Artikel 41

Das Landesgesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge vom 8. März 1963 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2009 (GVBl. S. 164), BS 83-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge sind
 1. der Landkreis Mainz-Bingen für die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms und Zweibrücken sowie die Landkreise Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz und
 2. der Landkreis Mayen-Koblenz für die kreisfreien Städte Koblenz und Trier sowie die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Bad Kreuznach, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis, Trier-Saarburg, Vulkaneifel und Westerwaldkreis.
 Die Landkreise Mainz-Bingen und Mayen-Koblenz nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.“
 2. § 4 a wird gestrichen.
 3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Wird ein Antrag auf Kriegsopferfürsorge bei einer kommunalen Gebietskörperschaft, die nicht örtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge ist, gestellt, so leitet sie den Antrag unverzüglich dem für sie zuständigen örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge zu.“
 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
 - „Das Land erstattet den örtlichen Trägern der Kriegsopferfürsorge die ihnen aufgrund der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Aufwendungen. Von den Aufwendungen sind die damit zusammenhängenden Einnahmen abzuziehen; Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 42

Die Landesverordnung über die örtlichen Zuständigkeiten nach dem Opferentschädigungsgesetz vom 25. September 1989 (GVBl. S. 221, BS 86-1) wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. der örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge (Fürsorgestelle für Kriegsopfer), in dessen Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Stellung des Antrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,“.

Artikel 43

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des Erstattungsverfahrens nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 6. Oktober 2006 (GVBl. S. 346, BS 87-2) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Landesweit zuständige Behörde für die Durchführung der Aufgaben nach § 150 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die Kreisverwaltung Mainz-Bingen als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung.“

Artikel 44

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten im Fahrlehrerwesen vom 2. Dezember 1981 (GVBl. S. 324), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 6. Mai 2002 (GVBl. S. 269), BS 923-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Stelle nach § 32 des Fahrlehrergesetzes (FahrLG) ist die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung, soweit Absatz 2 keine besondere Zuständigkeitsregelung enthält.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Straßen und Verkehr“ werden durch das Wort „Mobilität“ ersetzt.

bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. als Erlaubnisbehörde in den Angelegenheiten der Fahrlehrerausbildungsstätten,“.

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 FahrLG ist

1. im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit nach Absatz 1 die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung und
2. im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit nach Absatz 2 der Landesbetrieb Mobilität.

(4) Die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 Nr. 1 als Auftragsangelegenheit wahr.“

2. In § 2 werden die Worte „Straßen und Verkehr“ jeweils durch das Wort „Mobilität“ ersetzt.

Artikel 45

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2009 (GVBl. S. 301), BS 923-3, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nr. 11 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Nr. 8 und § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Nr. 1 und 3“ die Angabe „und Satz 2 und 3“ eingefügt.

b) In Nummer 5 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 73 Abs. 1 Satz 1 FeV)“ die Worte „, soweit nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 andere Behörden zuständig sind“ eingefügt.

c) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben a werden die Worte „, soweit nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a andere Behörden zuständig sind,“ angefügt.

bb) Dem Buchstaben b werden die Worte „, soweit nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b andere Behörden zuständig sind,“ angefügt.

d) Der Nummer 10 werden die Worte „, soweit nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 andere Behörden zuständig sind,“ angefügt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Zuständige Behörde für

1. die Bestimmung, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind, die Beschränkung der Benutzung von Straßen und die sonstigen Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO,

2. die Erlaubnis für Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 StVO, wenn sich die Veranstaltung auf das Gebiet der verbandsfreien Gemeinde oder der Verbandsgemeinde beschränkt,

3. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 4 a, 4 b, 5 a, 5 b, 6, 8, 9, 10, 11 und 12 StVO

ist die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde und die Verbandsgemeindeverwaltung. Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beschränkt sich die Zuständigkeit nach Satz 1 Nr. 1 auf die Strecken innerhalb der geschlossenen Ortschaften. Bei Landes- und Kreisstraßen außerhalb der geschlossenen Ortschaften ist die Verwaltung der in Anlage 1 aufgeführten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zuständige Behörde nach Satz 1 Nr. 1.

(2) Zuständige Behörde für

1. die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (§ 73 Abs. 1 Satz 1 FeV),

2. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 FeV von

a) dem Verbot, an Fahrzeugen Abzeichen für körperlich behinderte Menschen anzubringen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 FeV),

b) dem Gebot, die Fahrerlaubnis durch einen Führerschein nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 FeV) und

3. die Anordnung der Tilgung von Eintragungen im Verkehrszentralregister nach § 29 Abs. 3 Nr. 2 StVO

ist die Verwaltung der in Anlage 2 aufgeführten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Zuständige Behörde für

1. die Entgegennahme des Antrags auf Erteilung der Fahrerlaubnis nach § 21 Abs. 1 FeV und die Einholung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 22 Abs. 1 FeV,
2. die Bescheinigung der Ortskunde nach § 48 Abs. 4 Nr. 7 Satz 2 FeV

ist die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde und die Verbandsgemeindeverwaltung.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zuständige Behörde für die polizeilichen Aufgaben im Straßenverkehr (Verkehrsüberwachung) ist

1. für die Abwehr von Gefahren durch haltende und parkende Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen und Plätzen, mit Ausnahme der Bundesautobahnen, die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung als örtliche Ordnungsbehörde,
2. für die Abwehr von Gefahren wegen der Überschreitung der Termine für die Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen sowie Verstößen gegen die Vorschriften über die Mindestprofiltiefe der Reifen im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung nach Nummer 1 die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung als örtliche Ordnungsbehörde,
3. für die Abwehr von Gefahren wegen der Zuwiderhandlung gegen verkehrsrechtliche Anordnungen der in Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO und in Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO aufgeführten
 - a) Zeichen 220 (Einbahnstraße) in Verbindung mit Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt), soweit die Zuwiderhandlung durch Radfahrer begangen wird,
 - b) Zeichen 237 (Radweg),
 - c) Zeichen 239 (Gehweg),
 - d) Zeichen 240 (Gemeinsamer Geh- und Radweg),
 - e) Zeichen 241 (Getrennter Rad- und Gehweg),
 - f) Zeichen 242.1 und 242.2 (Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs),
 - g) Zeichen 244.1 und 244.2 (Beginn und Ende einer Fahrradstraße),
 - h) Zeichen 325.1 und 325.2 (Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs)

innerhalb geschlossener Ortschaften und der Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Benutzung von Gehwegen durch Radfahrer innerhalb geschlossener Ortschaften die Verwaltung der in der Anlage 3 aufgeführten verbandsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden sowie kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als örtliche Ordnungsbehörde,

4. für die Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr wegen der Überschreitung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten innerhalb geschlossener Ortschaften die Verwaltung der in der Anlage 4 aufgeführten Land-

kreise als Kreisordnungsbehörde und die Verwaltung der in der Anlage 4 aufgeführten verbandsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden sowie kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als örtliche Ordnungsbehörden und

5. im Übrigen das Polizeipräsidium.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24 a und 24 c StVG, die im Straßenverkehr begangen werden, ist

1. soweit die Zuwiderhandlungen im Rahmen der ihr nach § 3 Abs. 1 übertragenen Aufgaben festgestellt werden, die Kreisverwaltung als Kreisordnungsbehörde sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung als örtliche Ordnungsbehörde,
2. soweit die Zuwiderhandlungen im Rahmen der ihr nach § 5 Abs. 1 übertragenen Aufgaben festgestellt werden, die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde und die Verbandsgemeindeverwaltung als örtliche Ordnungsbehörde,
3. soweit die Zuwiderhandlungen im Rahmen der ihr nach § 7 Nr. 1 bis 3 übertragenen Aufgaben festgestellt werden, die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung als örtliche Ordnungsbehörde,
4. soweit die Zuwiderhandlungen im Rahmen der ihr nach § 7 Nr. 4 übertragenen Aufgaben festgestellt werden, die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung als örtliche Ordnungsbehörde sowie die Kreisverwaltung als Kreisordnungsbehörde,
5. im Übrigen das Polizeipräsidium.

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 StVG ist die Kreisverwaltung als Kreisordnungsbehörde, in kreisfreien Städten das Polizeipräsidium.

(2) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 75 FeV, § 48 FZV und § 69 a StVZO, die nicht im Straßenverkehr begangen werden, ist, soweit die Zuwiderhandlung im Rahmen der ihnen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 und § 5 Abs. 2 Satz 1 übertragenen Aufgaben festgestellt werden, die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung sowie die Verwaltung der in Anlage 2 aufgeführten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden.“

6. Der Verordnung werden folgende Anlagen 1 und 2 angefügt:

„Anlage 1
(zu § 5 Abs. 1 Satz 3)

Verbandsfreie Gemeinde	Verbandsgemeinde
------------------------	------------------

Anlage 2
(zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 8 Abs. 2)

Verbandsfreie Gemeinde	Verbandsgemeinde“.
------------------------	--------------------

7. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Verbandsfreie Gemeinde	Verbands- gemeinde	Kreis- freie Stadt	Große kreisangehö- rige Stadt	„Anlage 3 (zu § 7 Nr. 3) “
---------------------------	-----------------------	-----------------------	-------------------------------------	----------------------------------

8. Die bisherige Anlage wird Anlage 4 und erhält folgende Fassung:

Landkreis	Verbandsfreie Gemeinde	Verbands- gemeinde	Kreis- freie Stadt	Große kreisangehö- rige Stadt	„Anlage 4 (zu § 7 Nr. 4) “
	Boppard Osthofen	Bruchmühlbach- Miesau Diez Eich Kastellaun Kirchberg (Hunsrück) Kirchen (Sieg) Maifeld Montabaur Otterbach Pellenz Ramstein- Miesenbach Weilerbach Weißenthurm	Kaiserslautern Koblenz Ludwigshafen am Rhein Worms	Idar-Oberstein Ingelheim am Rhein“.	

Artikel 46

Mit jeder nach diesem Gesetz übertragenen Aufgabe gehen die zum insoweit nach Artikel 48 maßgeblichen Inkrafttretenszeitpunkt noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren hierzu im Stand ihrer Bearbeitung auf die zuständige Behörde über. Abweichend von Satz 1 werden die zum insoweit nach Artikel 48 maßgeblichen Inkrafttretenszeitpunkt anhängigen Verfahren zur Gewährung von Geldleistungen von der bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Behörde bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen.

Artikel 47

Die Landesregierung berichtet dem Landtag über die Wirkungen der aufgrund dieses Gesetzes durchgeführten Maßnahmen bis zum 30. Juni 2015.

Artikel 48

Es treten in Kraft:

1. die Artikel 3, 4, 21, 22, 23, 29, 33, 36, 37, 38, 40, 43 und 44 am 1. Januar 2012,
2. das Gesetz im Übrigen am 1. Januar 2011.

Mainz, den 28. September 2010
Der Ministerpräsident
Kurt Beck